

Urheberrecht und Sacheigentum miteinander zu vermengen. Die Behandlung des sozialistischen Urheberrechts als eine Art Eigentumsrecht ist auch dann nicht zulässig, wenn damit das Recht des persönlichen Eigentums gemeint ist/4/; denn bereits von seiner rechtspolitischen Grundlage her hat sich das URG — u. a. mit der Konzeption des Urheberrechts als eines sozialistischen Persönlichkeitsrechts — von der bürgerlichen Theorie des geistigen Eigentums und ihren heutigen Nachwirkungen entschieden distanziert./5/

Der Irrtum des Gerichts in der Begründung seiner Entscheidung ist ein dreifacher: Erstens wird nicht genügend zwischen dem Werk des Urhebers und dem auf Grund des Werkschaffens erworbenen Urheberrecht unterschieden. Zweitens wird der grundlegende rechtstheoretische Unterschied zwischen dem Werk des Urhebers und den einzelnen Werkexemplaren (Werkstücken) übersehen, in denen sich das Werk verkörpert. Drittens wird die Tragweite des ausschließlichen Rechts des Urhebers verkannt, darüber zu entscheiden, ob sein Werk zu Erwerbszwecken verbreitet wird.

Subjektives Urheberrecht am Werk und subjektives Eigentumsrecht am einzelnen Werkstück

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 URG erstreckt sich das subjektive Urheberrecht auf Werke der Literatur, der Kunst und der Wissenschaft, die in einer objektiven, wahrnehmbaren Form gestaltet sind und eine individuelle schöpferische Leistung darstellen. Damit ist nur gesagt, daß das geschaffene Werk den Gegenstand dieses subjektiven Rechts des Urhebers bildet. Dem Urheber steht demgemäß das Recht im Hinblick auf seine geistig-kulturellen und materiellen Interessen an seinem Werk zu. Mit der Entstehung dieses Rechts werden urheberrechtlich geregelte gesellschaftliche Beziehungen im Hinblick auf das Werk des Urhebers begründet.

Diese rechtliche Situation wird vom Bezirksgericht Rostock unrichtig erfaßt, wenn es seine Auffassung, daß allein der Urheber zu bestimmen habe, ob und wann eine Veräußerung der von ihm geschaffenen Kunstwerke erfolgt, damit begründet, daß das Urheberrecht auf die von ihm geschaffenen Werke Anwendung findet. Denn die Regelung des § 2 Abs. 1 URG besagt lediglich, daß die Werke unter den dort genannten Voraussetzungen dem Urheberrechtsschutz unterliegen, also Gegenstand dieses Rechtsschutzes sind, sie sagt aber nichts darüber, wer die eigentumsrechtliche Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsgewalt über die einzelnen körperlichen Substrate des Werkes besitzt. Das Bezirksgericht zieht daraus, daß dem Werkschöpfer im Hinblick auf die Lithografien, Radierungen und Farbholschnitte gemäß § 2 Abs. 1 URG das Urheberrecht zusteht, den fehlerhaften Schluß, daß das Urheberrecht damit auch auf den eigentumsrechtlichen Status der Werkexemplare Anwendung findet.

Das subjektive Urheberrecht und das subjektive Eigentumsrecht an dem Original des Werkes oder einem anderen Werkstück können durchaus getrennte Wege gehen./6/ Im gesellschaftlichen Auftragswesen kommt es z. B. häufig vor, daß das von einem bildenden Künstler geschaffene Original von vornherein den Eigentümergebühren des Auftraggebers unterliegt, insbe-

/4/ vgl. Püschel, „Die Ideologie des geistigen Eigentums und das sozialistische Urheberrecht der DDR“, Staat und Recht 1967, Heft 10, S. 1589 ff.

■5/ Vgl. Autorenkollektiv, Urheberrecht der DDR, Berlin 1969, S. 24 ff., 45, 53, 60 ff.

/6/ Vgl. Urheberrecht der DDR, a. a. O., S. 233. Dies gilt auch für den Bereich der Leistungsschutzrechte; vgl. hierzu Püschel, „Röntgendiagnostik und radiographisches Urheberrecht“, NJ 1950 S. 201 f.

sondere Gegenstand des gesellschaftlichen Eigentums ist. Das ändert jedoch an der Begründung und dem Fortbestehen des Urheberrechts in der Person des Werkschöpfers überhaupt nichts, zumal das subjektive Urheberrecht gemäß § 19 Abs. 1 URG in seiner Gesamtheit nicht übertragbar ist.

Der Versuch des Bezirksgerichts, aus der Urheberrechtslage unmittelbare Schlußfolgerungen auf das Eigentumsrecht an den Werkexemplaren zu ziehen, wurzelt vor allem auch in der mangelnden Unterscheidung zwischen dem Werk als dem immateriellen Gegenstand des Urheberrechts und den materiellen Trägern, in denen sich das Werk verkörpert. Ebensowenig wie man im Erfinderrecht im Falle der patentfähigen Konstruktion einer neuen Maschine die Erfindung in dem ersten hergestellten Exemplar einer solchen Maschine sehen darf/7/, sondern allein in der — ihrem Wesen nach immateriellen — technisch-schöpferischen Idee, die die neue Lösung einer technischen Aufgabe enthält/8/, darf das Werk des Urhebers als immaterielle schöpferische geistige Leistung mit seinen einzelnen körperlichen Erscheinungsformen in Gestalt der Werkstücke (des Originals, von Kopien, von möglicherweise unzähligen Vervielfältigungsexemplaren usw.) gleichgesetzt werden. Nur im Hinblick auf letztere, nämlich an Sachen als körperlichen Gegenständen/9/, können nach dem geltenden Zivilrecht der DDR subjektive Eigentumsrechte bestehen, nicht aber an dem immateriellen Gegenstand des Urheberrechts.

Diese Charakterisierung des Werkbegriffs ist schon deshalb notwendig, weil ein Werk auch ohne körperliche Festlegung bestehen kann, wie z. B. bei schöpferischen Improvisationen auf dem Gebiet der Musik ohne Bandaufzeichnung oder vorherige notenmäßige Fixierung. Das URG hat bewußt davon abgesehen, die Fixierung des Werkes auf einen körperlichen Träger als Schutzvoraussetzung aufzustellen; es verlangt nur die objektive Wahrnehmbarkeit des Werkes./10/ Aber auch im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen dem Originalwerk und seinen vielfältigen möglichen Übersetzungen, Bearbeitungen und Umgestaltungen, ferner im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen der schöpferischen Werkleistung des Urhebers und der schöpferischen Interpretation des Werkes im Leistungsschutzrecht des ausübenden Künstlers ist die rechtstheoretische Anerkennung des Werkes als eines immateriellen Gegenstands des Urheberrechts unabdingbar.

Vermögensrechtliche Befugnisse des Urhebers und Veräußerung von Werkstücken

Die vom Bezirksgericht Rostock vertretene Auffassung, aus den Urheberrechtsbefugnissen des verklagten bildenden Künstlers ergebe sich, daß allein mit der Herstellung von Kunstwerken während der Ehe noch kein gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten an den Kunstwerken begründet werde, resultiert aber auch aus einer Verkennung des Inhalts der vermögensrechtlichen Befugnisse des subjektiven Urheberrechts. Das Gericht kennzeichnet den hier in Betracht kommenden Teil dieser Befugnisse richtig als das ausschließliche Recht des Urhebers, darüber zu entscheiden, ob sein Werk vervielfältigt, zu Erwerbszwecken verbreitet oder — falls es noch nicht veröffentlicht ist — ausgestellt wird (vgl. § 18 Abs. 1 URG). Wenn es aber daraus das

/7/ Vgl. hierzu Antimonow / Fleischitz, Erfinderrecht, Berlin 1962, S. 58.

/8/ Vgl. Adrian / Schönleid, Das Wesen der Erfindung und die Wirkungen des Patents in der DDR, Berlin 1967, S. 36.

/9/ Zum Sachbegriff des geltenden Zivilrechts der DDR vgl. Dornberger / Kleine / Klünger / Posch, Das Zivilrecht der DDR, Allgemeiner Teil, Berlin 1954, S. 247.

noi Vgl. Urheberrecht der DDR, a. a. O., S. 92 f.